

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG BL)

Änderung vom 11. Februar 2010¹

GS 37.0172

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988² (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

§ 46b Zentrale Bewirtschaftung von Verlustscheinen der kantonalen Verwaltung

¹ Die Steuerverwaltung führt die zentrale Bewirtschaftung von Verlustscheinen, die bei der kantonalen Verwaltung, der Strafverfolgungsbehörden sowie den Gerichten vorhanden sind, durch. Die einzelnen Dienststellen und Gerichte stellen ihr die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

² Die Steuerverwaltung kann die Bewirtschaftung von Verlustscheinen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons übernehmen.

³ Die Steuerverwaltung kann bei privaten Anbietern Informationen über die Bonität der Schuldner einholen. Es ist sicherzustellen, dass die Anbieter die Anfragen der Steuerverwaltung nicht für eigene Zwecke verwenden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung³.

Liestal, 11. Februar 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 15. April 2010.

² GS 29.677, SGS 175

³ Vom Regierungsrat am 6. Juli 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.